

Das Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgericht

{ Mitgliederversammlung am 14.10.2019

- Klärung ob die Rechte der MAV oder eigene Rechte als MAV Mitglied verletzt worden sind und damit eine Grundlage gemäß MAVO zum Rechtsstreit gegeben ist

1. Antrags- und Klagebefugnis

Ordentliche Beschlussfassung

-ordnungsgemäß geladen (§14 (3) MAVO)

-Beschlussfähigkeit (§14 (5) MAVO)

Festlegung des Klageziels

2. MAV Beschluss

- Klageschrift einreichen, kann auch mündlich zu Niederschrift gemacht werden
- An das zuständige Arbeitsgericht
- Korrekte Benennung von Antragssteller und Antragsgegner
- Genaue Beschreibung des Streitgegenstands (alle erforderlichen Tatsachen und Begründungen benennen, alle Beweisdokumente in Kopie beilegen)
- Das Feststellungs- bzw. Leistungsbegehren eindeutig benennen

3. Klageschrift

Gemeinschaftliches kirchliches Arbeitsgericht erster
Instanz in Bayern

c/o Bischöfliches Ordinariat
Fronhof 4
86152 Augsburg

Tel.: 08 21 / 31 66 – 8721
Fax: 08 21 / 31 66 – 8729

E-Mail: [kirchliches-arbeitsgericht-der-bayerischen-
dioezesen\(at\)bistum-augsburg.de](mailto:kirchliches-arbeitsgericht-der-bayerischen-dioezesen(at)bistum-augsburg.de)

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Marianne Losinger

4. Anschrift Kirchliches Arbeitsgericht

Wenn die Gefahr besteht, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustands erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden, dann kann - sogar schon vor Erhebung der eigentlichen Klage - ein Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung gestellt werden (§ 52 Abs. 1 KAGO).

Das diesbezügliche Verfahren wird separat vom ordentlichen Klageverfahren geführt. Es gehört aber in die Zuständigkeit dessen, der auch das ordentliche Verfahren führt.

5. Einstweilige Verfügung

Der Ablauf des Verfahrens wird durch die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) geregelt

Die Klage wird der beklagten Seite zugestellt, wobei eine Frist gesetzt wird, innerhalb der eine Erwiderung darauf abgegeben werden kann (§ 31 KAGO); Fristverlängerungen sind ggf. auf Antrag möglich.

Nach Eingang der Erwiderung werden beide Seiten zur öffentlichen mündlichen Hauptverhandlung geladen (§ 32 KAGO).

Kommt es nicht spätestens in dieser mündlichen Verhandlung zu einem Vergleich zwischen beiden Parteien, einer Erledigungserklärung oder einer Klagerücknahme (§§ 29, 41 KAGO),

entscheidet das Gericht durch Urteil (§ 42 KAGO) in der Besetzung aus dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie zwei so genannten Listenbeisitzern, einem von der Dienstgeberseite und einem von der Dienstnehmerseite (§ 16 Abs. 2 KAGO)..

6. Verfahrensablauf

§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch...

- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

7. Kosten

- Das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht als solches ist kostenlos.
- Wer entstandene Unkosten zu tragen hat, entscheidet das Gericht (§ 12 Abs. 1 KAGO). In diesem Zusammenhang kann der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf Antrag auch feststellen, dass die Bevollmächtigung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der Rechte der MAV notwendig oder zweckmäßig erscheint und daher die Kosten dafür vom Dienstgeber getragen werden müssen (§ 17 Abs. MAVO).
- Diese Entscheidung kann ggf. auch schon vor Verkündung des Urteils durch selbstständig anfechtbaren Beschluss ergehen (§ 12 Abs. 2 KAGO).

8. Kosten Teil 2